

**Satzung
über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Weitenhagen**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Weitenhagen und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Weitenhagen erlassen:

**§ 1
Reinigungspflicht**

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen (Anlage) sind zu reinigen. Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene, Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Weitenhagen. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 3 übertragen wird.

**§ 2
Auferlegung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile

- a) Gehwege,
- b) die begehbaren Seitenstreifen,
- c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) die Rinnsteine,
- e) die Gräben,
- f) die Grabenverrohrungen unter Überfahrten zu Grundstücken, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- g) die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, soweit es sich um Teile von Gehwegen handelt,

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

(2) Nicht übertragen wird die Schneeberäumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, den Radwegen und den als Parkplätzen für Kraftfahrzeuge besonders angelegten Flächen aller reinigungspflichtigen Straßen.

Ebenfalls nicht übertragen wird die Schneeberäumung und Glättebeseitigung

- ❖ auf der Dorfstraße in der Ortslage Behrenwalde von der L 22 bis zum Abzweig Koitenhagen.
- ❖ für den in der gleichen Örtlichkeit überfahrbaren Gehweg.

(3) In verkehrsberuhigten Bereichen wird die Reinigungspflicht für die Hälfte der Verkehrsfläche (Straße) in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern dieser Grundstücke auferlegt.

(4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, soweit er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind mindestens 1mal wöchentlich in der Regel am Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern und von Wildkräutern zu befreien. Die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit von Schnee und Eis freizuhalten.

Einer mit der Reinigung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Auf den Gehwegen sind Schnee und Glätte wie folgt zu beseitigen:

1. Schnee ist in der Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneeausfall, bei langanhaltendem Schneefall oder Schneewehen, jedenfalls aber sobald der Verkehr auf den Gehwegen nicht mehr möglich ist, zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 06.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen.

Auf den mit Sand oder Kies befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße und den Geh- bzw. Radweg geschafft werden.

2. Glätte ist in der Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist bis 06.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

3. Die Gehwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Geh- bzw. Radweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Für das Bestreuen der Gehwege ist die Verwendung von Salz, salzhaltigen Mischungen und anderen ätzenden Stoffen untersagt.

4. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer öffentliche Straßen oder öffentliche Verkehrsflächen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 5
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorderfront bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 50 und § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) werden Ordnungswidrigkeiten gegen die vorliegende Satzung in Höhe bis zu 1.250 Euro geahndet.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Weitenhagen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Behrenwalde, 07.12.2015

Gez. H. Thurow
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck

Anlage

Innerhalb der geschlossenen Ortslagen liegende Straßen, die zu reinigen sind:

Behrenwalde

Am Anger
Chaussee
Dorfstraße
Friedhofsweg
Hofstraße
Parkweg
Südstraße
Zu den Blöcken
Straße zur Milchviehanlage

Weitenhagen

Am Wolfsbach

Koitenhagen

Koitenhagen